

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/185

Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2006/1942 vom 30. Oktober 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen Los 1 Urs Schor, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma BSB + Partner AG in Oensingen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2006 bis Herbst 2011.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Meltingen Los 1 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 15. Oktober 2012 bis 15. November 2012 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief, vor der öffentlichen Planaufgabe, den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gegen das Vermessungswerk wurden keine Einsprachen eingereicht.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 9. Januar 2013, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Meltingen Los 1	Fr.	378'265.65
Anteil Bund	Fr.	124'600.70
Anteil Kanton	Fr.	191'137.65
Anteil Gemeinde	Fr.	62'527.30

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Meltingen Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2008. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 124'600.70 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 120'330.45 verrechnet.

Die Gemeinde Meltingen hat in den Jahren 2005 bis 2009 insgesamt Fr. 45'200.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer BSB + Partner AG	Fr.	23'760.00
--	-----	-----------

durch die Gemeinde Meltingen:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	17'327.30.
---	-----	------------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 191'137.65 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Meltingen Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 120'330.45 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2008 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 4'270.25 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 23'760.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Meltingen die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen

Kostenanteil von Fr. 17'327.30 einzufordern und auf Konto Nr 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Gemeinde Meltingen das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 19. Februar 2013

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindeverwaltung Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Urs Schor, BSB + Partner AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen Los 1 über das ganze Gemeindegebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)